

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00781 vom 12. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00781](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00781)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00781 du 12 avril 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00781 del 12 aprile 2021

## Regeste

Einbürgerung | [Die Gemeindeversammlung lehnte die Aufnahme des Beschwerdegegners in das Gemeindebürgerrecht entgegen dem Antrag des Gemeinderats ab.] Der Entscheid über eine ordentliche Einbürgerung ist kein rechtsfreier Vorgang, sondern ein Akt der Rechtsanwendung, weshalb der blosser Wille der Stimmberechtigten, den Beschwerdegegner nicht einzubürgern, die Verweigerung des Gemeindebürgerrechts nicht zu begründen vermag (E. 2.4). Ablehnende Entscheide über Einbürgerungen unterliegen der Begründungspflicht. Verweigert die Gemeindeversammlung - wie hier - entgegen dem Antrag des Gemeinderats eine Einbürgerung, braucht es dafür gute Gründe, da die vom Gemeinderat vorgenommene Würdigung der Einbürgerungskriterien widerlegt werden muss, was sich aus den an der Gemeindeversammlung abgegebenen Wortmeldungen zu ergeben hat (E. 2.5 und 3.2). Die von den Stimmberechtigten gegen die Aufnahme des Beschwerdegegners ins Gemeindebürgerrecht angeführten Einwände betreffen Konflikte zwischen dem Beschwerdegegner und einem Teil seiner Nachbarn. Nachbarschaftskonflikte sind weder ein bundes- noch ein kantonales (negatives) Integrationskriterium und stellen auch kein taugliches Kriterium zur Beurteilung der Integration der einbürgerungswilligen Person dar. Die anlässlich der Gemeindeversammlung erhobenen Einwände sind deshalb nicht geeignet, die vollumfänglich positive Einschätzung der Integration des Beschwerdegegners durch den Gemeinderat zu widerlegen (E. 3.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Diese ist zudem zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 48). Es steht somit bloss die subsidiäre

Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.